

Vertragsgrundlagen zu Vertrags-Nr. _____

§1) Vertragsgegenstand sind die Geräte entsprechend der Tabelle Seite 1.

§2) Die Wartungsarbeiten umfassen folgende Leistungen: Überprüfen, Reinigen und Einstellen der vertraglich festgelegten Anlagenteile.

§3) Um Anlagenausfällen vorzubeugen, erfolgt teilweise eine progressive Wartung unter Austausch von verschleißabhängigen Anlagenteilen in einem nach Erfahrungswerten festgelegten Rhythmus.

§4) In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind die mit der jährlichen Wartung zusammenhängenden Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten enthalten.

§5) In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind **nicht** enthalten:

a) Die Kosten für Ersatzteile.

b) Die Kosten für Arbeiten, die über die Geräteanschlüsse Wasser, Elektro und die vertraglich festgelegten Anlagenteile hinausgehen.

c) Die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat. Zum Beispiel:

– durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Verschleiß, Veränderung der Wasser- oder der elektrischen Einrichtung, Beschädigung und Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlage. Für daraus resultierende Schäden an der Anlage, an Einrichtungen, an Gebäuden haftet der Auftragnehmer nicht.

d) Zuschläge für Feierabend-, Nacharbeit und Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

e) Fehlerhafte, d. h. nicht den Betriebsvorschriften entsprechende Bedienung und Einstellung von Brenner und Regelungsanlage, leere Heizöl- oder Gastanks und das Verwenden ungeeigneter Brennstoffe, fehlende oder falsche Stromzufuhr, schadhafte Zuleitungen, defekte Sicherungen, Beschädigung durch fahrlässige, insbesondere mechanische Einflüsse.

§6) Die umseitig genannte Serviceerweiterung beinhaltet einen Bereitschafts- und Entstör-Dienst während der Heizperiode 1. Oktober bis 30. April von 8.00 bis 20.00 Uhr und die damit verbundenen Lohn- und Fahrtkosten sowie alle Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

§7) **Enthalten** in der Serviceerweiterung sind Beseitigungen von Störungen am Vertragsgegenstand.

§8) **Nicht enthalten** sind sämtliche Materialien und Reparaturen an anderen Armaturen und Aggregaten des Wärmeerzeugers und des Brauchwasserspeichers, z. B. Rohrleitungen, Absperrarmaturen, Ventile, Ausdehnungsgefäße, Heizkörper, Energielager und -leitungen, sowie Störungen, die durch den Eigentümer, Betreiber oder Mieter zu vertreten sind, z. B. Öl-, Gas und elektrische Leitungen, sowie Störungen, die durch den Eigentümer, Betreiber oder Mieter zu vertreten sind, z. B. bei fehlender Energieversorgung und fehlerhafter Bedienung.

§9) Für Schäden, die an der Heizungs- oder Feuerungsanlage durch unsachgemäße Bedienung oder äußere Einflüsse wie Bruch, Feuer, Wasser oder Einfrieren der Anlage und dergleichen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§10) Der Vertrag wird für den Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht 4 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§11) Die Wartungsgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahres berechnet und ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

§12) Die Firma ist zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten erst verpflichtet, wenn der Kunde die Jahrespauschale beglichen hat.

§13) Die vorgenannten Preise entsprechen dem beim Vertragsabschluss gültigen Lohnverrechnungssatz und gelten für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsabschluss. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Neufestsetzung der Vergütung gemäß Pkt. 3 zu verlangen, falls sich nach Abschluss dieses Vertrages die allgemeine Kostenentwicklung für das Wartungspersonal ändert.

Unterschrift/Stempel der Vertragsfirma

© Sauter GmbH Sonthofen

Unterschrift des Vertragskunden

Ort

Datum

L. Labelwin/formt.13/21F23.nf